

## Merkblatt

### Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Art. 34 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 5 und Art. 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); Niederlassungsvereinbarungen

#### 1. Grundsatz

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 respektive nach Art. 63 AIG vorliegen.

#### 2. Zeitliche Voraussetzungen

##### 2.1. Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren

Folgenden Staatsbürger/innen und Personengruppen kann die Niederlassungsbewilligung frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren mit Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz erteilt werden:

- Staatsbürger/in von: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich (nur gültig für UK-Bürger/innen mit FZA-Rechten<sup>1</sup>) sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.
- Ehepartner/in von Schweizerinnen und Schweizern; erfolgt die Heirat im Ausland, beginnt der fünfjährige Fristenlauf des gemeinsamen Zusammenlebens mit der Einreise. Findet die Heirat in der Schweiz statt, beginnt der Fristenlauf ab Datum der Heirat.
- Partner/in mit eingetragener Partnerschaft von Schweizerinnen und Schweizern; erfolgt die Eintragung der Partnerschaft im Ausland, beginnt der fünfjährige Fristenlauf des gemeinsamen Zusammenlebens in der Schweiz mit der Einreise. Findet der Eintrag in der Schweiz statt, beginnt der Fristenlauf ab Datum der Eintragung der Partnerschaft.
- Ehepartner/in von Personen mit Ausweis C; der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit der Einreise Ehepartner/in von Personen mit Ausweis C; der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit der Einreise respektive bei Heirat in der Schweiz mit dem Heiratsdatum. Der/die niedergelassene Ehepartner/in (Person mit Ausweis C) muss während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.

---

<sup>1</sup> Regelung der Zulassung vor 01.01.2021 erfolgt.

- Partner/in mit eingetragener Partnerschaft von Personen mit Ausweis C, der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit der Eintragung der Partnerschaft respektive bei der Eintragung in der Schweiz mit dem Eintragungsdatum. Der/die niedergelassene Ehepartner/in (Person mit Ausweis C) muss während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.

## **2.2. Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren**

Für die übrigen Staatsbürger/innen und Personengruppen (inkl. UK-Bürger/innen ohne FZA-Rechte<sup>2</sup>) kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz geprüft werden. Betroffene Personen müssen sich insgesamt mindestens 10 Jahre mit einer Kurzaufenthalts- (Ausweis L) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) in der Schweiz aufgehalten haben (die Kurzaufenthaltsbewilligung „Ausweis L“ kann nur in Ausnahmefällen angerechnet werden) und während den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) gewesen sein.

## **3. Gesuchsprüfung**

Stellt der Bereich Migration nach Erhalt einer Verfallsanzeige (Verlängerung) fest, dass das zeitliche Kriterium erfüllt ist und ein gesetzlicher Anspruch besteht (Art. 42 und Art. 43 AIG) prüft er von Amtes wegen, ob die Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wird keine Prüfung von Amtes wegen eingeleitet.

Leitet der Bereich Migration die Prüfung nicht von Amtes wegen ein, d.h. besteht kein gesetzlicher Anspruch, so kann das Gesuch um Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung bei Ablauf der bestehenden Bewilligung bzw. zusammen mit der Verfallsanzeige eingereicht werden. Der Vermerk auf der Verfallsanzeige ist nicht ausreichend. Es ist immer ein offizielles Gesuch inkl. den vollständigen Unterlagen beizulegen.

Für die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind dem Bereich Migration folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Gesuch um Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung;
- Verfallsanzeige;
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses; bei EU-Bürgern/innen genügt die Kopie der gültigen heimatlichen ID;
- Aktuelle Arbeitsbestätigung mit Angabe des Beschäftigungsgrades in % oder Anzahl Std./Woche und ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt (sofern erwerbstätig).
- Aktuelle Bestätigungen der Sozialdienste für sämtliche Wohnorte der letzten 3 Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen;
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nicht älter als ein Monat);
- Auszüge aus den Betreibungsregistern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 Jahre (nicht älter als ein Monat).

---

<sup>2</sup> Regelung der Zulassung ab 01.01.2021 erfolgt.

- Nachweis mündliche Sprachkompetenzen der im Verwaltungskreis des Wohnorts gesprochenen Amtssprache mindestens auf dem Niveau A2. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind<sup>3</sup>.
- Nachweis über schriftliche Sprachkompetenzen der im Verwaltungskreis des Wohnorts gesprochenen Amtssprache mindestens auf dem Niveau A1. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind<sup>3</sup>.
- Bei Leistungsbezug aus ALE, IV, EL sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen;
- Für schulpflichtige Kinder ist eine Schulbestätigung respektive für nicht schulpflichtige minderjährige Kinder eine Bestätigung der Ausbildungsstätte beizulegen.

Ein Gesuch zwecks Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird vom Bereich Migration erst materiell geprüft, wenn sämtliche verlangten Unterlagen vorliegen. Zur vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung beachten Sie bitte das Merkblatt „vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung“.

#### **4. Sprachkompetenzen**

Für die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind die Integrationskriterien gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG massgebend. Diesbezüglich hat Art. 60 VZAE ausgeführt, dass für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung mündliche Sprachkompetenzen der in der am Wohnort gesprochenen Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 vorliegen müssen. Im Kanton Bern richtet sich die Landessprache nach der Sprache des Verwaltungskreises des Wohnorts. Davon betroffen sind sämtliche ausländische Personen (EU/EFTA- und Drittstaatsangehörige).

---

<sup>3</sup> [www.fide-service.ch](http://www.fide-service.ch) / Sprachnachweise / Anerkannte Sprachzertifikate / Liste der anerkannten Sprachzertifikate